

Corona Newsletter 21.3.2020

Hinweise zum Umgang mit Stundungsanträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise:

Die Bundesregierung hat in ihrem Maßnahmenpaket eine Reihe von steuerlichen Erleichterungsmaßnahmen beschlossen. U. a. heißt es danach, die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck wird die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert. Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckung und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet. Dies bedeutet im Einzelnen:

Grundsätzlich können bei einer entsprechenden Begründung (Umsatzausfall, Betriebsschließung etc.) die Vorauszahlungsbescheide für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer **auf EUR 0,00 herabgesetzt** werden. Es sollte jedoch mit jedem Mandanten besprochen werden, ob er wirklich so intensiv betroffen ist, da bei späterem Erstarren der Wirtschaft eine erhebliche Steuernachzahlung auf ihn zukommen kann. Im Grundsatz gilt aber, Herabsetzung geht vor Stundung, da bei Herabsetzung von vorn herein keine Stundungszinsen entstehen. Entsprechende Anträge sind einzeln pro Mandant zu stellen.

Weiterhin wird die Möglichkeit der **Steuerstundung** gegeben. Hier kommen insbesondere folgende Steuerstundungen in Betracht:

- Umsatzsteuervorauszahlungen für den laufenden Monat
- Fällige Einkommensteuerzahlungen
- Fällige Körperschaftsteuerzahlungen
- Fällige Umsatzsteuerjahreszahlungen für Vorjahre
- Fällige Gewerbesteuerzahlungen
- Fällige Zahlungen für sonstige Steuern.

Auch hier verlangt die Finanzverwaltung eine entsprechende Begründung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der von der Bundesregierung durchgeführten Maßnahmen (Betriebsschließungen, Arbeitnehmerfreisetzung, Kundenausfall etc.). Es muss aber bedacht werden, dass diese Stundung nur ein Aufschub der Zahlung und kein Erlass ist. Inwiefern trotz der erleichterten Stundung Stundungszinsen erhoben werden, wurde noch nicht ausdrücklich von der Finanzverwaltung dargelegt.

Die Finanzverwaltung hat für die o.g. Maßnahmen einen entsprechenden Vordruck veröffentlicht, der als Anlage beigefügt ist und verwendet werden sollte.

Bezüglich der **Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020** sollte in begründeten Fällen, in denen ein enormer Einbruch der Umsätze und damit einem erheblichen Absinken der Umsatzsteuerzahllasten für 2020 zu verzeichnen ist, der Versuch gestartet werden, abweichend von der gesetzlichen Regelung eine nachträgliche Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung auf Grundlage der Umsätze des Geschäftsjahres 2020 vorzunehmen. Hier sollte aber vorher Rücksprache mit den Berufsträgern unserer gehalten werden.

In besonders schweren Fällen empfehlen wir weitere Hinweise auf Maßnahmen.

1. **Tilgungsaussetzung** von laufenden Krediten bei der Hausbank (dies könnte auch für private Kredite z. B. Wohnhaus etc. gelten),
2. Beantragung von **Kurzarbeitergeld** (KuG) bei Freisetzung der Arbeitnehmer. Zu beachten ist, dass die Anzeige auf Kurzarbeitergeld spätestens zum letzten des Monats, in dem erstmalig Kurzarbeitergeld gezahlt wird, eingereicht werden muss. Wer im März

also noch Kurzarbeitergeld beantragen möchte, muss diesen Antrag spätestens am 31. März beim Arbeitsamt einreichen (Posteingang dort). Die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Lohnabrechnung (im laufenden oder im Folgemonat). Wichtig dazu ist, dass jeder, der Kurzarbeitergeld beantragen will, eine individuelle Vereinbarung mit seinen Arbeitnehmern abschließen muss, da die Möglichkeit zur Kurzarbeit in den gängigen Arbeitsverträgen nicht geregelt ist. Holen Sie dazu bitte den Rat Ihres Anwaltes ein.

3. Weitere Maßnahmen wurden bereits beschlossen hinsichtlich der Gewährung von **Überbrückungskrediten** mit einer bis zu 80%igen **Ausfallbürgschaft** der Bürgschaftsbanken.
4. Weitere Maßnahmen werden erwartet. Insbesondere durch die Landesregierung sollen Beschlüsse gefasst werden, in denen den Mittelständlern **Zuschüsse** gewährt werden. Hier bleibt es noch abzuwarten, inwiefern das Bundesministerium für Wirtschaft Mittel zur Verfügung stellt. Auch vom Arbeitsministerium wurde angekündigt, dass entsprechende Mittel im Zweifel für die Grundversorgung von Selbständigen zur Verfügung gestellt werden. Konkrete Aussagen sind erst in der 13. KW zu erwarten.
5. Wir verweisen auch auf den Entwurf eines Vordrucks für Berufspendler. Ggf muss dieser zukünftig bei Kontrollen bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorgezeigt werden.

Weitere ad hoc Meldungen folgen, soweit es Neuigkeiten gibt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dr. Joachim Feske Carmen Hespos

Audita GmbH

Steuerberatungsgesellschaft